

Aktenzeichen: 2 AZA 3/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 6. April 1983
- 2 AZA 3/83 -

I. Arbeitsgericht
Wesel

Urteil vom 30. Juni 1982
- 3 Ca 1859/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 30. November 1982
- 8 Sa 1264/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Prozeßkostenhilfe für Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ZPO § 114 Abs. 1; ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZA 3/83

8 Sa 1264/82 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. April 1983 beschlossen:

Dem Kläger wird die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. November 1982 - 8 Sa 1264/82 - versagt.

G r ü n d e :

I. Der am 3. November 1910 geborene Kläger, der Altersruhegeld bezieht, war seit dem 12. November 1969 als Pförtner bei der Beklagten beschäftigt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1981 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis aus betrieblichen Gründen zum



- 2 -

31. Dezember 1981. Mit der vorliegenden Klage hat sich der Kläger gegen diese Kündigung gewandt und neben der Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 28. Oktober 1981 nicht beendet worden sei, dessen Auflösung gegen eine angemessene Abfindung begehrt.

Zur Begründung hat er im wesentlichen vorgetragen, seine Kündigung habe nichts mit dem von der Beklagten behaupteten Auftragsrückgang und Gewinnverfall zu tun, vielmehr solle ein "Protektionskind" der Beklagten die Pförtnerstelle bekommen. Dabei sei ihm, dem Kläger, versichert worden, er könne so lange bei ihr arbeiten wie er wolle. Diese Zusicherung habe ihn ermutigt, zwei Kredite aufzunehmen. Nunmehr habe er monatliche Zahlungsverpflichtungen von DM 862,-- zu erfüllen, so daß ihm nur noch 171,-- DM zum Leben verblieben. Eine Kündigung käme somit seinem Todesurteil gleich, zumal er in drei Jahren einen betrieblichen Rentenzuschuß von monatlich 50,-- DM zu erwarten gehabt hätte.

Die Beklagte hat bestritten, daß sie dem Kläger eine langfristige Beschäftigung zugesagt habe und daß der Kläger eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente besitze. Außerdem hat sie vorgetragen, sie habe beabsichtigt, im Rahmen einer Rationalisierungsmaßnahme zur Einschränkung der unproduktiven Tätigkeiten im Pförtnerdienst aus zwei Arbeitsplätzen einen zu machen. Die Hausmeister- und die Pförtnertätigkeit seien deshalb zusammengefaßt worden. Der Kläger könne zwar die Hausmeistertätigkeit insoweit übernehmen, als es um die Überwachung der Putzfrauen und um die Verteilung der Putzmittel gehe. Der als Pförtner und Hausmeister tätige Zeuge B erledige jedoch auch selbst Putzarbeiten, indem er beispielsweise die Toiletten reinige. Dies könne der Kläger aufgrund seines Alters und seiner körperlichen Verfassung nicht. Im übrigen müßten Pförtner- und Hausmeistertätigkeit zeitlich getrennt voneinander ausgeübt werden. Dies hänge mit der Dauer des Pförtnerdienstes einerseits und der Bürozeit andererseits zusammen. Die Hausmeistertätigkeiten fielen insbesondere abends zwischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

19.00 und 20.00 Uhr an. Der Zeuge B sei kurzfristig erreichbar, weil er gegenüber dem Werksgelände wohne. Dagegen sei der Kläger kurzfristig nicht erreichbar. Außerdem sei er 71 Jahre alt und beziehe eine Rente, so daß sein Einkommen gesichert sei. Dagegen stehe der Zeuge B noch mitten im Erwerbsleben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage zunächst durch Versäumnisurteil abgewiesen. Auf den Einspruch des Klägers hat es unter Aufhebung des Versäumnisurteils der Feststellungsklage stattgegeben und die Klage im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils das Versäumnisurteil wiederhergestellt. Mit dem vorliegenden Antrag erstrebt der Kläger die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

II. Der Antrag des Klägers ist unbegründet, weil die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 ZPO).

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufochtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2



- 4 -

und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 - AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122).

2. Bei Anwendung dieser Grundsätze bestehen im Entscheidungsfalle für eine Nichtzulassungsbeschwerde keinerlei Erfolgsaussichten.

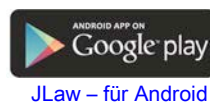
a) Eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil der vorliegende Rechtsstreit keine der kollektivrechtlichen Rechtsmaterien betrifft, die in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG näher aufgeführt sind. In ihm geht es ausschließlich um die einzelvertragsrechtliche Frage der sozialen Rechtfertigung einer betriebsbedingten Kündigung. Für diese Materie kann aber nach dem Gesetz die Öffnung der Revisionsinstanz im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde nicht erzwungen werden.

b) Auch für eine Zulassung der Revision wegen Divergenz bestehen nach den Ausführungen in der Antragsbegründung keinerlei sachliche Anhaltspunkte, so daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch unter diesem Gesichtspunkt keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger führt nicht einmal eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG sonst genannten Gerichte an, von der das anzufechtende Urteil rechtsgrundsätzlich abweichen soll. Vielmehr läßt sich seinen Ausführungen allein entnehmen, daß er das Urteil des Berufungsgerichts für äußerst unbillig und rechtsfehlerhaft hält. Solche Überlegungen erlauben es aber nicht, von den gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Zulassung einer Revision abzu- sehen. Die Nichtzulassungsbeschwerde dient nämlich nicht - wie anscheinend der Kläger meint - dazu festzustellen, ob das anzufechtende Urteil möglicherweise wegen Verletzung materiellen und formellen Gesetzesrechts sachlich unrichtig ist. Vielmehr könnte auf die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der anzufechtenden Entscheidung erst nach der Zulassung der Revision bei der Prüfung ihrer Begründetheit im Revisionsverfahren eingegangen werden. Hingegen können vermeintliche Rechtsfehler des Berufungsgerichts eine Divergenz nicht begründen, weil dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gefährdet ist (vgl. die Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 - AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Soweit der Kläger schließlich auf einzelne Artikel des Grundgesetzes Bezug nimmt, könnte dies die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht begründen. Grundrechtsverletzungen durch die Landesarbeitsgerichte müssen unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden (vgl. BVerfGE 48, 341, 346 = AP Nr. 39 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; BAG vom 12. Dezember 1979 - 3 AZN 84/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979).

Hillebrecht

Prof. Dr. Röhsler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)